

§ 87 T-LWK LAK Ungültige Wahlvorschläge

T-LWK LAK - Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

- a) verspätet eingebracht wurden,
- b) nicht von der Mindestzahl an Wahlberechtigten nach § 83 Abs. 2 unterfertigt sind,
- c) keine Bezeichnung nach § 83 Abs. 3 enthalten.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge, soweit

- a) darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
- b) von Wahlwerbern die schriftliche Zustimmungserklärung nach § 83 Abs. 4 nicht vorliegt,
- c) darin Wahlwerber über die zulässige Anzahl hinaus enthalten sind.

In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at